

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 8 der Gemeindeordnung vom 25. November 1997², folgenden

Nachtrag zum Reglement über Entlöhnung und Entschädigungen vom 15. Juni 2026

I.

Das Reglement über Entlöhnung und Entschädigung wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird "Fr" und "Rappen" ersetzt durch "CHF".

Im ganzen Erlass wird "Einwohnergemeinde" durch "Gemeinde" ersetzt.

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Festlegung der Entlöhnung und der Entschädigungen für die Ausübung eines Amtes im Dienste der Einwohnergemeinde Giswil sowie die Regelung der Vergütung der Spesen. Die Höhe der Entlöhnung und der Entschädigungen hat der zeitlichen Beanspruchung und den Anforderungen entsprechend zeitgemäss zu erfolgen.

Art. 2 Begriffe

³ Unter Spesen werden Aufwendungen für Fahr-, Verpflegungs-, Kurs-, Kommunikations- sowie Tagungskosten und dergleichen verstanden.

⁴ Unter dem Begriff Delegationen beziehungsweise Delegierte werden Personen (primär des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung) verstanden, die im Auftrag des Gemeinderates an Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden, Versammlungen von Vereinen und anderen juristischen Personen entsandt werden und seine Mitwirkungsrechte etwa mittels Stimmanweisung wahrnehmen oder namens des Gemeinderats an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen.

⁵ Unter dem Begriff Vertretungen beziehungsweise Vertreter/innen werden Personen (primär des Gemeinderats) verstanden, die den Gemeinderat etwa in Stiftungen, Vereinsvorständen oder Verwaltungsräten sowie in kantonalen oder kommunalen Gremien und Arbeitsgruppen vertreten und an seiner statt Einsitz nehmen.

¹ GDB 101.0

² GSR 101

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diesem Reglement sind die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die in einem Nebenamt tätigen Personen, die Delegierten und Vertreter/innen der Gemeinde unterstellt.

² Die Vergütung für Gemeindeangestellte, die in Kommissionen und Arbeitsgruppen mitwirken oder Delegationen und Vertretungen übernehmen, richtet sich, mit Ausnahme von Art. 12 dieses Reglements, nach den arbeits- und personalrechtlichen Bestimmungen.

Art. 4 Umfang der Entlöhnung

² Mit der Vergütung ist der Zeitaufwand, welcher für Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vertretungen und Delegationen entsteht, abgegolten. Vergütungen Dritter für Tätigkeiten zu Gunsten dieser, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, beispielsweise für die Ausübung von Verwaltungsrats- oder Delegiertenmandaten, sind der Gemeinde abzuliefern.

³ Für zeitlich beschränkte Sonderaufgaben, die nicht im Leistungsumfang gemäss Art. 5 enthalten sind, sowie für Aktiveinsätze im Rahmen der Notstandsorganisation, erhält das Gemeinderatsmitglied eine Entschädigung gemäss Art. 11 Abs. 1.

⁴ Aufgehoben.

Art. 5 Leistungsumfang

¹ Der Leistungsumfang beträgt für den Gesamt-Gemeinderat max. 180 Stellenprozente. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Stellenprozente pro Amtsjahr abschliessend fest.

² Der Gemeinderat setzt im Rahmen der festgelegten Stellenprozente die Entlöhnung der Departemente fest, unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Art. 4.

III. Kommissionen, Delegationen, Vertretungen, Besondere Aufgaben

Art. 6 Kommissionen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für die Teilnahme an offiziell eingeladenen Sitzungen sowie für besondere Aufgaben mit zeitlicher Beanspruchung ausserhalb der Sitzungstätigkeit eine Entschädigung.

² Mit der Entlöhnung und Entschädigung sind sämtliche Spesen und Sitzungsvorbereitungen, ausgenommen der Regelung nach Art. 12, abgegolten.

³ Über die Tätigkeit ist eine Kontrolle zu führen, durch das Kommissionspräsidium visieren zu lassen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung der Entschädigungen einzureichen.

⁴ Allfällige für Tätigkeiten zu Gunsten Dritter von diesen ausgerichtete Vergütung sind der Gemeinde abzuliefern, sofern für die Tätigkeit bereits von der Gemeinde eine Vergütung geleistet wird.

Art. 7 Delegationen, Vertretungen, Besondere Aufgaben

¹ Die vom Gemeinderat oder den Kommissionen an Anlässe und Veranstaltungen delegierten Personen, Vertreter/innen des Gemeinderates oder für besondere Aufgaben bestimmten Personen erhalten für die Teilnahme bzw. Aufgabenerledigung eine Entschädigung.

² Mit der Entschädigung sind sämtliche Spesen und Sitzungsvorbereitungen, ausgenommen der Regelung nach Art. 12, abgegolten.

³ Allfällige für Tätigkeiten zu Gunsten Dritter von diesen ausgerichtete Vergütungen sind der Gemeinde abzuliefern, sofern für die Tätigkeit bereits von der Gemeinde eine Vergütung geleistet wird.

Art. 8 Vertretungen

Aufgehoben

Art. 9 Besondere Aufgaben

Aufgehoben

IV. Entlöhnung und Entschädigungen, Spesenpauschale, besondere Vergütungen

Art. 10 Entlöhnung und Spesenpauschale des Gemeinderates

¹ Die Entlöhnung des Gemeinderates gemäss Art. 4 wird bei einem Pensum von 100 % mit CHF 116'400.00 (Stand 1. Januar 2026) pro Jahr festgesetzt. Sie basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexbasis Dezember 2025=100 Punkte, und wird jährlich auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst. Die Basis des Jahreslohnes beträgt jedoch mindestens CHF 116'400.00. Die Entlöhnung wird monatlich anteilmässig ausbezahlt. Es wird kein 13. Monatslohn ausbezahlt.

² Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine monatliche Spesenpauschale von CHF 300.00. Damit sind alle Spesen inklusive Fahrten innerhalb des Sarneraats, Zwischenverpflegungen, allgemeiner Bürobedarf etc. abgegolten. Vorbehalten bleiben die Spesenentschädigungen nach Art. 12.

Art. 11 Entschädigung der Kommissionen, Delegationen, Vertretungen und für besondere Aufgaben bestimmte Personen

¹ Die Entschädigung beträgt wie folgt:

- a) Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen, Ausübung besonderer Aufgaben sowie Übernahme von Delegationen und Vertretungen
CHF 35.00 pro Sitzungsstunde
- b) Für das Präsidium einer Kommission zusätzlich
CHF 15.00 pro Sitzungsstunde
- c) Für die Erstellung des Protokolls zusätzlich
CHF 35.00 pro Sitzungsstunde

² Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr.

Art. 12 Spesenpauschale und -entschädigung

¹ Für Verpflegungskosten wird eine Pauschale von CHF 25.00 pro Person und Hauptmahlzeit geleistet. Werden die Kosten von der veranstaltenden Organisation festgelegt, übernimmt die Gemeinde diese gemäss Rechnungsstellung.

² Für dienstlich notwendige Fahrten werden die effektiven Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (einfache Fahrt über 30 km Berechtigung für 1. Klasse) oder – bei Verwendung des Privatfahrzeugs – die Kosten mit CHF 0.70 pro Kilometer vergütet.

³ Verwaltungsangestellte und Kommissionsmitglieder haben für dienstlich notwendige Fahrten innerhalb und ausserhalb des Sarneraats Anrecht auf eine Vergütung gemäss Abs. 2.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei dienstlich notwendigen Fahrten ausserhalb des Sarneraats Anrecht auf eine Vergütung gemäss Abs. 2 für die gesamte Strecke. Fahrten innerhalb des Sarneraats sind mit der Spesenpauschale von Art. 10 Abs. 2 abgegolten.

Art. 13 Besondere Vergütungen

Für besondere, in diesem Reglement nicht genannte Aufgaben, legt der Gemeinderat die Vergütung im Einzelfall fest. Soweit möglich, berücksichtigt er dabei die Ansätze dieses Reglements.

Art. 15 Familien- und Kinderzulagen³

Die Ausrichtung von Kinder- oder Ausbildungszulagen sowie von besonderen Familienzulagen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 16 AHV / IV / EO / ALV

Der Abzug von der Bruttovergütung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung sowie Arbeitslosenversicherung richtet sich nach der schweizerischen Gesetzgebung.

Art. 17 Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung gilt das kantonale Personalrecht.

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 22. August 2016, in Kraft seit 1. Juli 2017

Art. 19 Krankheit, Unfall

Die Lohnfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit sowie die Unfall- und Krankentaggeldversicherung richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 20 Leistungen im Todesfall

Für Leistungen im Todesfall gilt das kantonale Personalrecht.

Art. 22 Ergänzendes Recht

Soweit das Reglement über Entlohnung und Entschädigungen einen bestimmten Fall nicht regelt, gilt als erstes das kantonale Personalrecht und als zweites das Schweizerische Obligationenrecht ergänzend.

VII.

Die Ausführungsbestimmungen über das Pensum des Gemeinderates und über die Spesenpauschale vom 14. Dezember 2009 werden aufgehoben.

VIII.

Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. Der Nachtrag, der Genehmigungsvermerk und das Inkrafttreten sind vorgängig im Amtsblatt zu publizieren.

Giswil, 15. Juni 2026

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat von Wyl

Giacomo Pezzuto

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 6. August 2026 bis 7. September 2026 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin: